

Bundesland

Salzburg

Kurztitel

Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995

Kundmachungsorgan

LGBI.Nr. 64/1995 zuletzt geändert durch LGBI Nr 5/2000

§/Artikel/Anlage

§ 30

Inkrafttretensdatum

01.09.1999

Außerkrafttretensdatum

13.09.2015

Text**Volksschulsprenkel****§ 30**

(1) Die Schulsprenkel der Volksschulen sind nach den örtlichen Verhältnissen so abzugrenzen, daß hiedurch ein regelmäßiger Schulbesuch der in Betracht kommenden schulpflichtigen Kinder gewährleistet ist.

(2) Für die Abgrenzung der Schulsprenkel sind in der Regel die Grenzen der Gemeinde, in deren Gebiet die Volksschule gelegen ist, maßgebend, soweit nicht zur Erleichterung des Schulbesuches die Einbeziehung einzelner Teile einer Gemeinde in den Schulsprenkel der Volksschule einer benachbarten Gemeinde zweckmäßiger erscheint.

(3) Größere Gemeinden können in mehrere Schulsprenkel aufgeteilt, kleinere zu gemeinsamen Schulsprenkeln vereinigt werden.

(4) Für die Oberstufe der Volksschule kann auch ein mehrere Volksschulsprenkel umfassender Schulsprenkel gebildet werden.

(5) Für Vorschulklassen an Volksschulen können von den anderen Stufen der Volksschule abweichend Schulsprenkel festgelegt werden. Ist keine Abweichung festgelegt, gilt der Volksschulsprenkel auch als Pflichtsprenkel für eine allfällige Vorschulklasse.